

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Januar

1962

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Haussammlung bei den evang. Gemeindegliedern für das Evang. Hilfswerk	2
Bekanntmachungen:		Grundstücksverkehrsgesetz und Bundesbaugesetz	2
Erweiterung des Kirchspiels Langenalb	1	Gedächtnisschrift zum 100. Geburtstag von Professor D. Bauer	3
Errichtung einer 3. Pfarrstelle in Rastatt	1		
Besetzung der kirchl. Disziplinarkammer	1	Hinweis:	
Theologische Prüfungen im Frühjahr 1962	2	Evang. Kirchenzeitung „Kirche in der Zeit“	3
Bibelkundliches Kolloquium	2		
Freizeit für angehende Theologiestudenten	2		

Dienstnachrichten

Entschließung des Oberkirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Rudolf Kühnrich in Freiburg-Betzenhausen (Markuspfarre) zur Übernahme des Dienstes eines Gefängnisgeistlichen in Duisburg-Hamborn unter gleichzeitiger Genehmigung seines Verzichts auf die genannte Pfarrei.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienrat Wilhelm Böttcher in Mannheim (Gewerbeschule II) zum Oberstudienrat.

Diensterledigung

Freiburg-Betzenhausen (Markuspfarre)

Kirchenbezirk Freiburg

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 12. Februar abends hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 5. 1. 1962
Az. 10/0 — 26743

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Langenalb

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Langenalb, das die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langenalb umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Burbach, Pfaffenrot und Schielberg als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 8. 1. 1962
Az. 10/0—816

Errichtung einer 3. Pfarr- stelle in Rastatt

In Rastatt wird mit Wirkung vom 1. April 1962 eine 3. Pfarrstelle errichtet.

LB. 3. 1. 1962
Az. 14/8 — 192

Besetzung der kirchlichen Disziplinarkammer

Nachdem der bisherige Vorsitzende der Disziplinarkammer der Landeskirche, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D. D. Dr. Erwin U m h a u e r, am 15. 11. 1961 verstorben ist, hat auf Vorschlag des Landesbischofs der Landeskirchenrat für die restliche Amtszeit der Disziplinarkammer (d. i. bis 1. April 1963) den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden

Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger in Waldshut

zum Vorsitzenden bestellt. Gleichzeitig wurde

Landgerichtsdirektor i. R. Hermann Schmitz in Brühl

als Mitglied in die Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen und zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt.

OKR. 5. 1. 1962 **Theologische Prüfungen**
Az. 20/01 **im Frühjahr 1962**

Die im Frühjahr 1962 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste am Donnerstag, den 8. März 1962**
(8.—10. März schriftliche Prüfung,
ab 12. März mündliche Prüfung);

die **zweite am Donnerstag, den 29. März 1962**
(29.—31. März schriftliche Prüfung,
ab 2. April mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 8. Februar**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 1. Februar** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 5 1. 1962 **Bibelkundliches Kolloquium**
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **22. März 1962** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 8. März** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 11. 1. 1962 **Freizeit für angehende**
Az. 20/01 **Theologiestudenten**

Die diesjährige Freizeit für Abiturienten, die Theologie oder Philologie mit Religion als Hauptfach studieren wollen, findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld bei Heidelberg **von Sonntag, den 15. April, 19 Uhr, bis Mittwoch, den 18. April, 14 Uhr**, statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Rüstzeit herzlich und dringend zu empfehlen. **Anmeldungen** werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis 1. April** erbeten.

Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Omnibusverbindung besteht ab Heidelberg-Hauptbahnhof um 16.20, 17.20 und 18.20 Uhr — jeweils 50 Minuten Fahrzeit bis Haltestelle Schriesheimer Hof.

OKR. 17. 1. 1962
Az. 44/6

Haussammlung bei den evangelischen Gemeindegliedern für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks

Die Sammlung für die Aufgaben des Evangelischen Hilfswerks findet in diesem Jahr in der Woche **vom 26. Februar bis 4. März** statt. Eine noch spätere Durchführung ist wegen der Haus- und Straßensammlung der Arbeiterwohlfahrt und des Roten Kreuzes (Ende März und Anfang April) und wegen der dann beginnenden Konfirmations- und Osterzeit nicht möglich. Die Sammlung ist wie jedes Jahr als nicht öffentliche Haussammlung nur bei evangelischen Gemeindegliedern durchzuführen. Sie steht unter dem **Leitwort: Werdet nicht verdrossen, Gutes zu tun** (2. Thess. 3, 13).

Das Hilfswerk wird die Richtlinien zur Durchführung der Sammlung und alle zur Sammlung nötigen Materialien unmittelbar an die Pfarrämter (teilweise auch über die Bezirksbüros der Inneren Mission und des Hilfswerks) versenden. Außerdem werden die Pfarrämter über die Verwendung der letztjährigen Sammlung unterrichtet werden. In der „Handreichung“ zum 15. Februar 1962 wird — wie jedes Jahr — weitere Information gegeben. Die kirchliche Presse wird ebenfalls durch das Hilfswerk beliefert.

Die **Abrechnung** der Sammlung erfolgt wie üblich: **Jede Gemeinde berichtet unmittelbar** unter Verwendung der ihr zugehenden Abrechnungsbogen **an das Hilfswerk** (ein Bogen verbleibt beim Pfarramt, einen Bogen erhält das Bezirksbüro und einen das Hauptbüro Karlsruhe) über das Erträgnis der Sammlung **und sendet das Ergebnis an das zuständige Bezirksbüro bis spätestens 1. April**. Dabei bleiben

20 % des Erträgnisses in der Gemeinde für örtliche Aufgaben des Hilfswerks,

5 % des Erträgnisses beim zuständigen Bezirksbüro.

Die **Bezirksbüros rechnen bis 15. April** mit dem Hauptbüro **ab**.

Wir bitten die Pfarrämter, die Haussammlung für die Aufgaben des Hilfswerks angesichts der großen gesamtkirchlichen Bedeutung dieser Aufgaben gewissenhaft durchzuführen, die Gemeinden (und auch die Gemeindeglieder) möglichst weitgehend zu orientieren und ihnen das Herz warm zu machen für ein willig dargebrachtes Opfer.

OKR. 4. 1. 1962
Az. 50/3 — 248

***Grundstücksverkehrsgesetz und Bundesbaugesetz**

1. Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (**Grundstücksverkehrsgesetz - GrdstVG -**) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) enthält neue Bestimmungen über Veräußerung und Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nach § 2 dieses Gesetzes ist zur Veräußerung eines solchen Grundstücks wie bisher die Genehmi-

gung der nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich.

Hiervon enthält § 4 eine Ausnahme zugunsten der Kirchen.

§ 4 lautet:

„Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn

1.

2. eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

.“

Zu den hier genannten Körperschaften gehören außer der Landeskirche selbst die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Bei genehmigungsfreien Rechtsgeschäften erteilt die Genehmigungsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber, daß zum Erwerb des Grundstücks die Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5).

Das Grundstücksverkehrsgesetz ist am 1. 1. 1962 in Kraft getreten (§ 39 Abs. 1). Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften. Jedoch werden Rechtsgeschäfte, die unter § 4 des Grundstücksverkehrsgesetzes fallen, am 1. 1. 1962 genehmigungsfrei, wenn das Genehmigungsverfahren an diesem Tage noch nicht abgeschlossen ist (§ 32).

2. Für den Verkehr mit Grundstücken, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes liegen, gilt nicht das Grundstücksverkehrsgesetz, sondern das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341 ff.)

Das Bundesbaugesetz sieht eine ähnliche Regelung wie das Grundstücksverkehrsgesetz vor. Es bestimmt in § 19 Abs. 5 Ziff. 3, daß

„Rechtsvorgänge der Genehmigung nicht bedürfen, wenn eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist.“

Auch hier hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag ein Zeugnis darüber auszustellen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

OKR. 20. 12. 1961
Az. 76 — 26343

**Gedächtnisschrift zum
100. Geburtstag von
Professor D. Bauer**

Die Gedächtnisschrift, die zum 100. Geburtstag von Professor D. Bauer unter dem Titel: „**Ein Leben für die Kirche**“ von Dekan i. R. Professor D. Hauß in Heidelberg und Pfarrer Dr. Roth in Mannheim herausgegeben wurde und an der Hochschullehrer und Pfarrer unserer Landeskirche mitgearbeitet haben, enthält außer den Beiträgen über das Leben und Werk von Professor D. Bauer wertvolle Aufsätze über theologische Gegenwartsfragen. Wir weisen nochmals empfehlend auf dieses Buch hin (Ladenpreis: 9,60 DM); es kann auf Fondskosten angeschafft und in die Pfarramtsbücherei eingestellt werden.

Hinweis

Über das kirchliche Leben der Gegenwart informiert die **evang. Kirchenzeitung „Kirche in der Zeit“** mit Beiträgen über Verkündigung und Seelsorge — Mission und Evangelisation — Lehre und Forschung — Recht und Ordnung der Kirche — Kirche und Öffentlichkeit — Erziehung und Unterricht — Geistiges Leben — Soziale Fragen — Presse und Rundfunk — Probleme und Vorgänge in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, den unierten Landeskirchen und in der Ökumene.

Wir weisen empfehlend auf diese Kirchenzeitung hin, die im Verlag „Kirche in der Zeit“ in Düsseldorf, Königsallee 27, monatlich im Umfang von 36 Seiten erscheint. Bezugspreis: Durch die Post vierteljährlich 3,60 DM (Studenten und Vikare 3,— DM) zuzüglich 0,09 DM Postzustellgebühr. Kostenloses Probeexemplar beim Verlag erhältlich.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

